

Urs Beeler
Postfach 7

6431 Schwyz

Regierungsrat des Kt. Schwyz
Herrn Regierungsrat
lic. jur. André Rügsegger
Postfach 1200
6431 Schwyz

EINSCHREIBEN

Aufsichtsbeschwerde/Anforderung eines Zwischenbescheids

Brunnen, den

Widerrechtliches
Verhalten der Fb
Ingenbohl!

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Rügsegger

§ 3 Abs. 1 ShG besagt: **"Die Sozialhilfe ist rechtzeitig zu gewähren. Sie soll eine drohende Notlage abwenden und Rückfälle vermeiden helfen."**

Mitwirkungspflicht sachlich erfüllt - Gemeinde Ingenbohl verweigert trotzdem die rechtzeitige Auszahlung der wirtschaftlichen Hilfe

Obwohl ich auf den Brief der Sozialberatung Ingenbohl vom 4.9.14 mit Schreiben vom 8.9.14 sofort einen vollständigen Kontoauszug 1.1.-31.8.14 einreichte, die Fragen des Behörden-Anwalts der Gemeinde beantwortete plus mit Mail vom 25.9.14 (siehe Beilage) ausdrücklich **eine fristgerechte Auszahlung verlangte**, kam die Gemeinde dieser Forderung bis jetzt nicht nach. **Ebenso wurde das Geld für nicht-kassenpflichtige Medikamente im Betrag von Fr. 910.90 bis heute nicht überwiesen.**

Drohen, erpressen, schikanieren, kürzen - (vorliegend) als Zeichen der kompletten Willkür die wirtschaftliche Hilfe neu nicht (fristgerecht) auszahlen - so sieht die "Fürsorgepolitik" der Gemeinde Ingenbohl aus.

Es geht lediglich um eine EL-Bevorschussung durch die Fb Ingenbohl
Einmal mehr weise ich darauf hin (obwohl es mittlerweile gerichtsnotorisch sein sollte), dass es vorliegend nicht um einen "Standard-Sozialhilfefall" geht, **sondern lediglich um eine EL-Bevorschussung!**

Als 100%-IV-Rentner hätte ich grundsätzlich Anspruch auf die Auszahlung der vollen Ergänzungsleistungen (korrekt ausbezahlt letztmals in den Monaten Oktober und November 2010); eine entsprechende Auszahlung wird mir jedoch durch die AKSZ seit Dezember 2010 willkürlich verwehrt, weshalb ich auf (bevorschussende!) **Sozialhilfe angewiesen bin.**

Liebe "Blick"-, "Weltwoche"- und "Bote der Urschweiz"-Leser: Bevorschussung heisst, dass die Gemeinde Ingenbohl später das Geld von der Ausgleichskasse Schwyz zurückfordern kann.

Man darf gespannt sein, wie lange diese Art von "Sozialhilfepolitik" in der Gemeinde Ingenbohl aufrecht erhalten werden kann.

Dass die Auszahlung der wirtschaftlichen Hilfe durch die Gemeinde Ingenbohl nun auch noch sabotiert wird, ist ein politischer Skandal!

Auch ein Systemkritiker besitzt in der Schweiz ein Existenzrecht

Wenn die Gemeinde Ingenbohl mich aufgrund meiner (berechtigten) Kritik "nicht mag", so gibt das ihr noch lange nicht das Recht, mich als IV-Rentner "wirtschaftlich zu Tode zu sanktionieren", indem sie gar kein Geld mehr auszahlt. Die Sozialhilfe kennt als repressives Mittel einzig die Sanktionskürzung.

Meine Bedürftigkeit ist seit 10 Jahren ausgewiesen...

...und deshalb das Verhalten der Gemeinde Ingenbohl als blosser "behördlicher Racheakt" zu verstehen.

Nicht zuletzt möchte ich darauf hinweisen: Es ist nicht meine Schuld, dass ich in der "Sozialhilfe-Falle" der Gemeinde Ingenbohl gefangen bin. Gäbe es in der Schweiz eine tatsächliche Existenzsicherung via Ergänzungsleistungen (EL) wäre das seit Jahren andauernde sozialhilferechtliche "Theater" bzw. behördliche Trauerspiel mit der Gemeinde Ingenbohl obsolet.

Zusammenfassend stelle ich folgende

Anträge:

Wie wahr!

Das behördliche Verhalten zeigt, mit was für Kleingeistern man es in der Gemeinde Ingenbohl zu tun hat!

1. Es sei festzustellen, dass die Gemeinde Ingenbohl mit ihrer willkürlichen Nichtauszahlung von wirtschaftlicher Hilfe gegen § 3 Abs. 1 ShG verstösst und mit ihrem Verhalten selber eine Notlage hervorruft.
2. Die Fürsorgebehörde Ingenbohl sei mittels Zwischenbescheid anzuweisen, Dispositivziffer 1 ihres rechtskräftigen FB Nr. 313 vom 26.11.13 sofort zu erfüllen: *"Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird im Ausmass des Fehlbetrages zum Erreichen des sozialen Existenzminimums weitergeführt, [REDACTED]"*
3. Sämtliche Verfahrenskosten zu Lasten der Gemeinde Ingenbohl.

Ich ersuche umgehend um antragsgemässes Entscheiden. Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Beeler

Beilagen: - Kontoauszug PC 60-4619-5 per 30.9.14 / Mail vom 25.9.14